

Gifhorn, den 12. November 1970

An Stadt zurück

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/65 "Vor dem Roteriedsberg" gem. § 2 Abs. 6 und 7 BBauG - Deckblatt Nr. 1 vom 31.8.1970

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 5.11.1970 beschlossen, den o.a. Bebauungsplan wie nachstehend erläutert zu ändern.

A: Die im Planbereich westlich und ostwärts der Swinemünder Straße vorgesehene Bebauung durch Reihen-, Atriumhäuser und Garagen wird in freistehende Einfamilienhäuser geändert. Da jedes Haus eine Garage bzw. einen Einstellplatz erhält, entfallen die in diesem Bereich geplanten Garagenanlagen. Um die Bebauung etwas aufzulockern, werden die Bauräume für dieses Gebiet erweitert. Der Straßenabstand bei Bauten südlich der geplanten Verlängerung der Flatower Straße wird von 4.00 m auf 5.00 m erweitert.
Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,4, GFZ 0,4) bleibt unverändert.

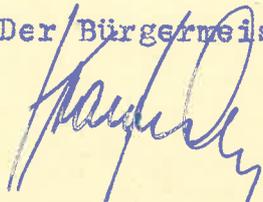
B: Die westlich des Pommernringes und südlich des Lehmweges vorgesehene Bebauung durch freistehende Einfamilienhäuser wird bis an die westliche Seite des Pommernringes in "Vorbehaltsfläche Schule" geändert.

C: Die südlich des Lehmweges und ostwärts des Pommernringes vorgesehene Bebauung durch freistehende Einfamilienhäuser wird geändert.

Das in diesem Bereich liegende Änderungsgebiet soll eingeschossig mit ca. 50 Atrium-, Gartenhof- bzw. Winkelhäusern in Flachdachbauweise bebaut werden. Die einzelnen Parzellen erhalten eine Größe zwischen 350 bis 500 qm. ~~Die Geschosshöhe wird~~ Die Geschosshöhe wird auf 0,6 festgesetzt. Für jedes Haus ist ein Unterstellplatz bzw. eine Garage eingeplant.

Die erforderlichen Straßenverkehrs- und öffentlichen Parkflächen werden von den Grundeigentümern an die Stadt abgetreten.

Der Bürgermeister



Der Stadtdirektor

